

Telefon +41 (0)52 632 73 61
Fax +41 (0)52 632 72 00
staatskanzlei@ktsh.ch

An die Medien

Wahlvorschlag der JUSO im Wahlkreis Stein nicht zugelassen

Bei den Kantonsratswahlen 2016 vom 25. September 2016 treten insgesamt 15 Parteien an. Alle 15 Parteien treten mit je einer Liste in den Wahlkreisen Schaffhausen, Klettgau, Neuhausen und Reiat an. Im Wahlkreis Stein wurden 13 Listen und im Wahlkreis Buchberg-Rüdlingen 5 Listen eingereicht.

Die JUSO Schaffhausen hat im Wahlkreis Stein ebenfalls eine Liste eingereicht. Die Einreichung dieser Liste erfolgte allerdings mehrere Tage nach dem Fristablauf. Der Stadtrat Stein am Rhein hat den Wahlvorschlag der JUSO im Wahlkreis Stein daher als nicht zulässig erklärt.

Der Regierungsrat hat die gegen die Nichtzulassung der Liste eingereichte Beschwerde der JUSO mit heutigem Entscheid abgewiesen. Die im Wahlgesetz festgelegte Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge ist eine sogenannte Verwirkungsfrist. Zweck der Verwirkungsfrist für die Einreichung der Wahlvorschläge ist die Sicherstellung der ordnungsgemässen Durchführung des Vorverfahrens der Kantonsratswahlen. Nach der Einreichung der Wahlvorschläge hat der Gemeinderat des Wahlkreishauptortes innerhalb von zwei Wochen die Wahlberechtigung aller Kandidierenden sowie die Stimmberechtigung der Listenunterzeichner zu überprüfen, allfällige Mängel durch die Parteien beheben zu lassen und die Wahlvorschläge der Staatskanzlei zu unterbreiten, damit diese über alle Wahlkreise hinweg allfällige Mehrfachkandidierende eruieren kann. Die im Wahlgesetz festgelegte Einreichungsfrist stellt nun sicher, dass die Behörden am neuntletzten Montag vor der Wahl definitive Kenntnis über alle eingereichten Wahlvorschläge haben und demnach den aufwendigen Überprüfungs- und Bereinigungsprozess ordnungsgemäss aufstarten und zeitgerecht durchführen können. Ab dem siebtletzten Montag vor dem Wahltag können die Wahlvorschläge nicht mehr abgeändert werden und werden die entsprechenden Wahlunterlagen gedruckt und an die Stimmberechtigten versendet. Die im Wahlgesetz festgelegte Einreichungsfrist kann nicht erstreckt werden und ist von Amtes wegen zu berücksichtigen. Angesichts des von der Beschwerdeführerin selber eingestandenen Missverständnisses innerhalb der involvierten Personen kann nicht von einer unverschuldeten Ausnahmesituation gesprochen werden. Entsprechend ist eine Fristwiederherstellung unmöglich. Der Wahlvorschlag der JUSO für den Wahlkreis Stein für die Kantonsratswahlen vom 25. September 2016 ist somit nicht zuzulassen.

Damit bleibt es den insgesamt 534 Kandidierenden - 171 Frauen und 363 Männer - für die 60 Kantonsratssitze.

Schaffhausen, 11. August 2016

Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen